

1167 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 12. Juli 1974, betreffend
ein Bundesgesetz über die Änderung mietrechtlicher Vorschriften
und über Mietzinsbeihilfen;
Änderung gegenüber dem Gesetzentwurf in 1261 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschußfassung im
Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 1261 der Beilagen
zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP,
folgende Änderung beschlossen:

Dam Art. III Z. 1 wird der folgende Satz angefügt:

"Überdies ist der § 7 Abs. 2 des Mietengesetzes in der
Fassung des Art. I Z. 1 dieses Bundesgesetzes in den Verfahren
nicht anzuwenden, in denen auf Grund und im Umfang einer vor
dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes rechtskräftig ergangenen
Grundsatzentscheidung nach § 28 Abs. 2 des Mietengesetzes in
der bisher geltenden Fassung zur Deckung der Auslagen für ein
vor dem 11. Juli 1974 aufgenommenes Erhaltungsdarlehen oder
bereits durchgeführte Erhaltungsarbeiten die ziffernmäßige
Mietzinserhöhung nach § 23 Abs. 3 des Mietengesetzes bean-
tragt wird."